

Protokollnotiz zum Rahmenvertrag über die Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in interdisziplinär tätigen heilpädagogischen Fördereinrichtungen vom 01.09.2010 (RV IHF)

Die Vertragspartner stimmen überein, dass ab 01.09.2012 die folgende ergänzende Regelung angewendet wird:

Beim Leistungsnachweis gem. Anlage 8c handelt es sich um eine reine Abrechnungsgrundlage, die nicht der Behandlungsdokumentation dienen soll. Die Angabe des IK auf der Anlage 8c ist obligatorisch, der Stempel optional. Hierfür ist der freie Raum rechts oben auf dem Leistungsnachweis zu nutzen. Als Handzeichen gilt daher auch ein Namenskürzel für den individuellen Therapeuten, welches nicht zwingend handschriftlich und nicht vom Therapeuten selbst eingetragen sein muss. Eine Liste mit den Namenskürzeln ist bei Bedarf vorzulegen. Wenn sich am Förder- und Behandlungsplan nichts geändert hat, ist der Abrechnung in den Fällen des § 6 Abs. 3 des RV IHF der zum Zeitpunkt der Behandlung gültige Kostenübernahmebescheid des Eingliederungshilfe-/Jugendhilfeträgers für den jeweiligen Versicherten für die teilstationären Leistungen in Kopie vorzulegen.

München, 25.10.2012